

# Deckblatt zum Investmentvertrag

**Der Investor trägt bei dieser Form des Investments das unternehmerische Risiko von CarZins in Höhe seines Investments. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen. Das Investmentangebot ist nur für Investoren geeignet, die das Risiko eines Totalverlustes finanziell verkraften können.**

**Vertragspartner:** Die CarZins GmbH und Sie

**Investitionsobjekt:** CarZins GmbH

**Vertragslaufzeit:** Beginnend dem wirksamen Vertragsabschluss und endend zum 31.12.2024

**Investmenthöhe:** Der von Ihnen im Rahmen der Online-Zeichnung gewählte Investmentbetrag

# Investmentvertrag

## in Form eines Genussrechtes

Dieser Vertrag (nachfolgend „Genussrechtsvertrag“ genannt) wird zwischen der

CarZins GmbH  
Hamburger Str. 43a  
40221 Düsseldorf  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRB 83254  
- nachfolgend „CarZins“ genannt -

und

Ihnen  
- nachfolgend „Crowdinvestor“ oder „Investor“ genannt -

geschlossen.

CarZins und Sie werden nachfolgend gemeinsam auch als „die Parteien“ und einzeln als „eine Partei“ bezeichnet.

### Präambel

Bei CarZins handelt es sich um ein auf dem Oldtimermarkt tätiges Automobilhandelsunternehmen. Unternehmensgegenstand gemäß Gesellschaftsvertrag von CarZins ist der Handel mit sowie die Restaurierung, die Instandsetzung und die Vermietung von Kraftfahrzeugen aller Art. Zielsetzung des Unternehmens ist es, im größeren Umfang Oldtimer aufzukaufen, diese instand zu setzen, zu vermieten und zu verkaufen. CarZins strebt an, mit diesem Geschäft ein nachhaltig positives Ergebnis zu erzielen. CarZins verfügt über eine exzellente Vernetzung in die Oldtimer-Szene sowie zu mehreren Werkstätten im Bundesgebiet, die Oldtimer instand setzen bzw. restaurieren. Der Fundingbetrag wird primär dazu genutzt, den Ankauf von Oldtimern zu finanzieren.

Alleiniger Inhaber von CarZins ist Herr Volker Schatten, wohnhaft in Ratingen (nachfolgend bezeichnet als „Eigentümer“). Das Stammkapital des Unternehmens beträgt auf 25.000 Euro. Zum 31.12.2018 wies die CarZins GmbH einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 6.298 Euro aus. Zum 31.12.2019 wird kein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ mehr bestehen, da der Eigentümer von CarZins eine Kapitalerhöhung durchgeführt hat (Einzahlung in die Kapitalrücklage; siehe Finanzplanung im Businessplan). Geschäftsführer von CarZins sind Herr Martin Mangold, wohnhaft in Gröbenzell und Herr Tibor Remete, wohnhaft in Witten.

Das Unternehmen beabsichtigt, durch die Herausgabe von Genussscheinen weiteres Kapital einzuwerben. Die beabsichtigte Mittelverwendung ist im Businessplan konkretisiert. Die Verträge über die Genussrechte werden über die Internetplattform der Geldwerk1 GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 27442, nachfolgend „Geldwerk1“) an Investoren vermittelt. Der im vorstehenden Satz beschriebene Vorgang wird nachfolgend als „Crowdinvesting“ bezeichnet.

Geldwerk1 betreibt unter [www.geldwerk1.de](http://www.geldwerk1.de) eine Internet-Dienstleistungsplattform gem. § 2a Abs. 3 VermAnlG, auf der Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich zu präsentieren und Investoren für sich zu gewinnen. Potenzielle Investoren können sich auf der Internetplattform über Unternehmen informieren und online in diese investieren. Eine Anlageberatung findet über die Internetplattform nicht statt. Die Plattform ist auch nicht Anbieter der Vermögensanlage, sondern lediglich eine von dem Unternehmen beauftragte Internet-Dienstleistungsplattform gem. § 2a Abs. 3 VermAnlG. Ausschließlich das Unternehmen, hier CarZins, ist Anbieter im Sinne des VermAnlG.

Das über die Internetplattform von Geldwerk1 zu finanzierende Unternehmen hat einen Mindestkapitalbedarf in Höhe von 100.000 Euro (nachfolgend „Fundingschwelle“), welcher über die Internetplattform Geldwerk1 gedeckt werden soll. Das Unternehmen plant im Rahmen dieses Fundingprozesses bis zu 800.000 Euro (nachfolgend „Fundinglimit“) von Crowdinvestoren aufzunehmen.

Das Unternehmen bietet Crowdinvestoren die Möglichkeit, am angestrebten Erfolg von CarZins teilzunehmen. Die Crowdinvestoren gewähren dem Unternehmen mit dem vorliegenden Vertrag ein Genussrecht, das mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattet ist, d.h., sie werden im Falle einer Insolvenz erst nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern aus der Insolvenz- oder Liquidationsmasse bedient (zu weiteren Details siehe § 11). Solange und soweit Ansprüche der Crowdinvestoren einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Unternehmens herbeiführen würden, sind sie ausgeschlossen, d.h. sie können nicht geltend gemacht werden. Die Genussrechte führen zu keiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung am Unternehmen. Das Unternehmen räumt den Crowdinvestoren einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Investitionsbetrages (keine Tilgung während der Laufzeit) ein, auf Zahlung einer jährlichen erfolgsunabhängigen Festverzinsung in Höhe von 4,0 % p.a. und eine jährliche Erfolgsbeteiligung. Die jährliche Erfolgsbeteiligung wird zusätzlich zur erfolgsunabhängigen Festverzinsung gewährt.

Die Crowdinvestoren zahlen die Investitionsbeträge nicht unmittelbar an das Unternehmen, sondern mit schuldbefreiender Wirkung auf ein offenes Treuhandsammelkonto gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b) ZAG der Secupay AG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27612 und nach § 30 ZAG im Zahlungsinstituts-Register bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der Registernummer 126737, nachfolgend „Secupay“).

Sobald das Unternehmen auf der Internetplattform von Geldwerk1 präsentiert und freigeschaltet wird, d.h. ab dem 21.11.2019 (nachfolgend „Fundingstart“), können Crowdinvestoren für die Dauer von zehn Wochen (nachfolgend „Fundingfrist“) Genussrechte erwerben, soweit nicht schon vor Ablauf der Fundingfrist das Fundinglimit erreicht wird. Die Fundingfrist kann in Absprache mit Geldwerk1 um bis zu zehn weitere Wochen verlängert werden (nachfolgend „verlängerte Fundingfrist“).

Der Abschluss von Verträgen über Genussrechte zwischen dem Unternehmen und den Crowdinvestoren erfolgt, indem die Investoren nach der Auswahl der von ihnen gewünschten Investitionsbeträge durch das Anklicken des hierfür vorgesehenen Buttons auf der Internetplattform ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages über ein Genussrecht abgeben. Das Genussrecht nach den Bestimmungen dieses Vertrages kommt erst dann zustande, wenn das Unternehmen oder Geldwerk1 im Auftrag des Unternehmens den Abschluss des Vertrages innerhalb von 14 Tagen per E-Mail bestätigt. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses bedarf es darüber hinaus nicht.

Das diesem Vertrag zugrundeliegende Genussrecht bietet dem Crowdinvestor Chancen und Risiken. Der Crowdinvestor trägt in Höhe seines Investitionsbetrages und der vertraglich vereinbarten Zinsen das Insolvenzrisiko des Unternehmens. Ohne selbst Eigentümer zu sein, ist der Investor nach diesem Vertrag durch die Erfolgsbeteiligung nach § 9 anteilig am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens beteiligt. Eine über den Verlust des Investitionsbetrags hinausgehende Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, besteht nicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

## **§ 1 Beginn und Dauer des Genussrechtes**

1. Das Unternehmen gewährt dem Crowdinvestor ein Genussrecht mit qualifiziertem Nachrang.
2. Das Genussrecht beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages und endet am 31.12.2024.
3. Die Wirksamkeit des Investmentvertrages ist unabhängig von der Zahlung des Investitionsbetrages durch den Crowdinvestor. Sollte der Investitionsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss gezahlt worden sein, dann hat das Unternehmen das Recht, vom Investmentvertrag zurückzutreten.
4. Der Vertrag ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Fundingschwelle bis zum Ablauf der Fundingfrist, oder durch das Unterschreiten der Fundingschwelle infolge wirksamer Widerrufserklärungen durch Crowdinvestoren, vorausgesetzt die Widerrufserklärungen gehen innerhalb von 18 Tagen nach Ende der Fundingfrist bzw. der verlängerten Fundingfrist bei dem Unternehmen ein. In den in diesem Absatz genannten Fällen kommt es zu keiner Verzinsung der Investitionsbeträge. Die überwiesenen Investitionsbeträge sind in diesem Fällen unverzüglich an die Crowdinvestoren zurückzuzahlen.
5. Das Unternehmen wird die Crowdinvestoren in den vorgenannten Fällen unverzüglich über die Auflösung der Genussrechtsverträge informieren.
6. Der Crowdinvestor erklärt, dass er sich nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt ist oder eine aktive Rolle in einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden anderen Unternehmen ausübt.

## **§ 2 Investitionsbetrag und Erfolgsanteilsquote des Crowdinvestors**

1. Der Crowdinvestor zahlt einen Investitionsbetrag in Höhe des von ihm auf der Internetplattform ausgewählten Investitionsbetrages in Euro. Der Investitionsbetrag muss mindestens 500 Euro betragen und durch 500 teilbar sein. Dieser Investitionsbetrag ist nicht an das Unternehmen, sondern mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Unternehmen an Secupay zu leisten.
2. Der Investitionsbetrag ist durch das Unternehmen ausschließlich für folgende Zwecke zu verwenden:
  - a) Verfolgung des Unternehmensvorhabens, so wie in dem auf der Internetplattform veröffentlichten Businessplan beschrieben;
  - b) Begleichung der an Geldwerk1 für die Vermittlung der Genussrechtsverträge zu entrichtenden Vergütung. Die Vergütung (Provision) für Geldwerk1 beträgt 2,0% des erreichten Fundingbetrages.
  - c) Bezahlung der durch Secupay gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen in folgender Höhe: 1,25% des eingesammelten Kapitals bis 100.000 Euro, in Höhe von 0,60% des eingesammelten Kapitals oberhalb von 100.000 Euro bis 250.000 Euro, 0,50% oberhalb von 250.000 Euro bis 500.000 Euro, 0,40% oberhalb von 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro und 0,35% oberhalb von 1.000.000 Euro. Die von CarZins zu tragende Gebühr bei Storno und/oder Erstattungen beträgt 0,50 Euro je Rückzahlung an den Endkunden. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der Investitionsbetrag ist sofort nach Vertragsschluss per Überweisung zur Zahlung auf folgendes Konto der Secupay unter Angabe der jeweiligen Investmentnummer (TA-Nummer) fällig:  
Kontoinhaber: Secupay AG  
IBAN: DE82 3005 0000 7060 5095 80  
BIC: WELADEDXXX
4. Das Unternehmen stellt sicher, dass der Investitionsbetrag von Secupay vollständig und kostenfrei an den Crowdinvestor zurückgewährt wird, wenn der Genussrechtsvertrag aufgrund einer wirksamen Widerrufserklärung oder in Fällen des § 1 Abs. 4 rückabgewickelt bzw. aufgelöst wird.

5. Der Anteil des Crowdinvestors am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens (nachfolgend „Erfolgsanteilsquote“) ist abhängig von der Höhe seines Investitionsbetrages in Relation zum insgesamt erzielten Fundingbetrag. Beispiel: Der Investitionsbetrag des Crowdinvestors beträgt 10.000 Euro und der erzielte Fundingbetrag 500.000 Euro. Die Erfolgsanteilsquote beträgt:

$$10.000 \text{ Euro} / 500.000 \text{ Euro} = 2,0\%$$

6. Die Erfolgsanteilsquote ist in Prozent mit sieben Nachkommastellen anzugeben, sofern erforderlich.

7. CarZins ist berechtigt im Rahmen eines oder mehrerer weiterer Crowdinvestings, zusätzliche Genussrechte herauszugeben. Wenn CarZins innerhalb der Laufzeit dieses Crowdinvestings, also bis zum 31.12.2024, im Rahmen eines erneuten Fundings weitere Genussrechte herausgibt, können die neuen Genussrechtsinhaber an der Verteilung des Jahresüberschusses in gleicher Weise teilnehmen wie die vorherigen Genussrechtsinhaber. Die Erfolgsanteilsquote reduziert sich damit für die Crowdinvestoren der ersten Crowdfinanzierungs-Runde. Beispiel: Der Investitionsbetrag eines Crowdinvestors aus der ersten Crowdinvesting-Runde beträgt 10.000 Euro und der Fundingbetrag 500.000 Euro. In einer zweiten Crowdinvesting-Runde werden weitere 400.000 Euro per Genussrecht eingesammelt. Die Erfolgsanteilsquote des Crowdinvestors aus der 1. Finanzierungsrunde wird wie folgt berechnet:

$$10.000 \text{ Euro} / (500.000 \text{ Euro} + 400.000 \text{ Euro}) = 1,1111111\%$$

Über eine zweite Finanzierungsrunde strebt CarZins eine deutliche Erhöhung des Jahresüberschusses an. Gelingt dies in der gewünschten Weise, dann profitiert der vorherige Crowdinvestor davon. Sollte es beispielsweise gelingen, den Jahresüberschuss mit Hilfe einer zweiten Finanzierungsrunde zu verdoppeln, dann kommt diese Erhöhung auch den Crowdinvestoren der ersten Runde zugute. Im Ergebnis erhielten sie in diesem Beispielfall einen geringeren Anteil von einem höheren Jahresüberschuss und würden in Summe von der zweiten Finanzierungsrunde profitieren.

Beispiel:

1. Finanzierungsrunde: Fundingbetrag 500.000 € und Jahresüberschuss 40.000 €

=> Bezogen auf einen Einzelinvestor, der 10.000 € investiert hat, beträgt die Verzinsung: 4% Festverzinsung x 10.000 € + 2% Erfolgsanteilsquote x 40.000 € = 1.200,00 € (Rendite: 12,00 %)

2. Finanzierungsrunde: Zusätzlicher Fundingbetrag im Rahmen der 2. Finanzierungsrunde 400.000 € und Jahresüberschuss nach der 2. Finanzierungsrunde 80.000 €

=> Bezogen auf einen Einzelinvestor, der 10.000 € investiert hat, beträgt die Verzinsung: 4% Festverzinsung x 10.000 € + 1,1111111 % Erfolgsanteilsquote x 80.000 € = 1.288,89 € (Rendite: 12,89 %)

Voraussetzung für einen Positiveffekt ist, dass die Steigerung des Jahresüberschusses die Minderung der Erfolgsanteilsquote überkompensiert. Ob das der Fall sein wird, ist offen. Das Hinzukommen weiterer Crowdinvestoren im Rahmen einer 2. Finanzierungsrunde kann sich für die Crowdinvestoren positiv oder negativ auswirken. CarZins wird eine 2. Finanzierungsrunde nur durchführen, wenn gemäß Planung ein positiver Effekt für alle Crowdinvestoren zu erwarten ist.

### **§ 3 Abruf des Investitionsbetrags bei Secupay**

Das Unternehmen kann bei Erreichen der Fundingschwelle und dem Nicht-Unterschreiten der Fundingschwelle infolge von Widerrufem das über die Internetplattform eingeworbene Kapital von der Secupay AG gemäß folgender Fristen abrufen:

a) Erstmals 18 Tage nach Erreichen der Fundingschwelle den Betrag in Höhe der Fundingschwelle.

b) Danach kann das bei Secupay eingegangene Kapital jeweils bis zu dem Stand abgerufen werden, den es 14 Tage vor dem Abruf hatte.

c) Das Unternehmen hat den Investitionsbetrag spätestens 60 Tage nach Ablauf der Fundingfrist bzw. der verlängerten Fundingfrist vollständig abzurufen.

#### **§ 4 Geschäftsführung des Unternehmens**

1. Die Geschäftsführung steht allein dem Unternehmen, handelnd durch seinen oder seine Geschäftsführer, zu.
2. Der Crowdinvestor verfügt über keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs des Unternehmens, dessen Verwaltung und Bilanzierung.

#### **§ 5 Informationsrechte und -pflichten**

1. Der Crowdinvestor erhält für jedes Geschäftsjahr spätestens einen Monat nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses (§ 6) entweder eine Gewinnmitteilung und die zugrundeliegende Berechnung über die auf seinen Investitionsbetrag entfallende Erfolgsbeteiligung nach § 9 oder im Falle des Ausbleibens der Erfolgsbeteiligung eine dementsprechende Mitteilung und Berechnung, jeweils in detaillierter, nachvollziehbarer und elektronischer Form.
2. Das Unternehmen übermittelt dem Crowdinvestor im Falle von Zinsauszahlungen bzw. Erfolgsbeteiligungen nach §§ 8 und 9 spätestens einen Monat nach Erstellung des Jahresabschlusses (§ 6) für das jeweilige Geschäftsjahr eine Steuerbescheinigung in elektronischer Form nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages.
3. Die in Abs. 1 und Abs. 2 sowie in § 6 Abs. 1 genannten Rechte stehen dem Crowdinvestor auch nach Kündigung des Genussrechtes in dem zur Überprüfung des Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.
4. Das Unternehmen wird, sofern die Fundingschwelle erreicht wird, jeweils 45 Tage nach Ablauf eines Quartals, erstmals frühestens 45 Tage nach Überschreiten der Fundingschwelle zum nächsten der vorgeannten Termine, ein Quartals-Reporting veröffentlichen, aus dem sich die Entwicklung des Unternehmens ergibt. Der Jahresabschluss ist spätestens 120 Tage nach Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen.

Das Reporting hat folgende Punkte zu enthalten:

- Name, Rechtsform und Geschäftsadresse des Unternehmens,
  - Informationen zur Geschäftsführung,
  - Kurzbeschreibung des Unternehmens,
  - Region, in der das Unternehmen tätig ist,
  - Datum, wann das Crowdfunding durchgeführt wurde – Zeitraum zwischen Beginn und Ende des Fundings,
  - Höhe der Crowdfinanzierung,
  - Erfolgsanteil der Crowdinvestoren am Unternehmen,
  - Rückflüsse an Crowdinvestoren insgesamt und für die Berichtsperiode,
  - Unternehmensentwicklungsstadium zum Zeitpunkt des Crowdinvestings und aktueller Stand,
  - Kurzbeschreibung wesentlicher Erfolge, wesentlicher Herausforderungen und außerordentlicher Ereignisse im Berichtszeitraum,
  - Quartalsergebnis bzw. Jahresergebnis (mindestens Umsatz, Jahresüberschuss/-fehlbetrag),
  - Kurzbeschreibung zur Liquiditätsslage.
5. Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen nach Abs. 4 können den Crowdinvestoren elektronisch auf der Internetplattform oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Der Crowdinvestor ist daher verpflichtet, die bei Geldwerk1 hinterlegte E-Mail-Adresse stets aktuell zu halten.
  6. Der Crowdinvestor verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie alle Informationen, die er als Investor im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten hat oder künftig erhalten wird, streng vertraulich zu be-

handeln, es sei denn, die Informationen werden ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt, einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Verfügung gestellt oder die Offenlegung ist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich.

## **§ 6 Jahresabschluss**

1. Der handelsrechtliche Jahresabschluss des Unternehmens (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang und soweit gesetzlich erforderlich der Lagebericht) ist innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu erstellen und dem Crowdinvestor unverzüglich nach seiner Erstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Das Unternehmen hat auch dann einen vollständigen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) an den Crowdinvestor zu übermitteln, wenn die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten dies nicht oder nur in eingeschränkter Form gebieten.
2. Der Jahresabschluss muss den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung entsprechen.
3. Das Geschäftsjahr von CarZins läuft jeweils vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

## **§ 7 Rückzahlung des Genussrechtes**

1. Wenn das Genussrecht abläuft oder der Vertrag auf andere Weise endet, ist der Investitionsbetrag an den Crowdinvestor zurückzuzahlen.
2. Der Investitionsbetrag am 31.1.2025 zur Rückzahlung fällig (Rückzahlungszeitpunkt).

## **§ 8 Erfolgsunabhängige feste Verzinsung**

1. Die erfolgsunabhängige feste Verzinsung des gewährten Genussrechtes beträgt 4,0% p.a., beginnend mit dem Tag, an dem der Investitionsbetrag des Crowdinvestors auf dem Konto der Secupay AG eingeht, frühestens jedoch ab dem 1.1.2020. Maßgeblich für die Zinsperiode ist das jeweils am 1.1. beginnende und am 31.12. desselben Jahres endende Geschäftsjahr. Soweit das Genussrecht bezogen auf die Geschäftsjahre unterjährig beginnt oder endet, ist es für diese Jahre entsprechend zeitanteilig abzurechnen.
2. Die erfolgsunabhängige feste Verzinsung ist jeweils 15 Tage nach dem Ende des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs hat das Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 6% pro Jahr an den Crowdinvestor zu zahlen.

## **§ 9 Jährliche Erfolgsbeteiligung**

1. Zusätzlich zu der in § 8 vereinbarten festen Verzinsung gewährt das Unternehmen beginnend mit dem Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch ab dem 1.1.2020, eine Erfolgsbeteiligung nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen. Ein Betrag in Höhe des Jahresüberschusses des Unternehmens wird an die Crowdinvestoren entsprechend ihrer jeweiligen Erfolgsanteilsquote gemäß § 2 Abs. 5 als Erfolgsbeteiligung ausgezahlt.

Besteht das Genussrecht nur für einen Teil des Geschäftsjahres, so wird die Erfolgsbeteiligung zeitanteilig gekürzt. Die Erfolgsbeteiligung entfällt, wenn die nach § 9 Abs. 4 durchzuführende Ermittlung des Jahresüberschusses einen negativen Betrag oder einen Betrag von Null ergibt. Eine Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen. Für Zwecke der Ermittlung der Erfolgsbeteiligung erfolgt keine Verrechnung des Jahresüberschusses mit etwaigen Verlustvorträgen.

2. Die Erfolgsbeteiligung ist jeweils fünf Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs hat das Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 6% pro Jahr an den Crowdinvestor zu zahlen.

3. Maßgeblich für die Erfolgsbeteiligung ist der nach Abs. 4 ermittelte Jahresüberschuss. Daran nimmt der Crowdinvestor in Höhe seiner Erfolgsanteilsquote gemäß § 2 Abs. 5 teil.

4. Der Berechnung der Erfolgsbeteiligung des Crowdinvestors liegt der anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses des Unternehmens ermittelte Jahresüberschuss, vor möglichen Gewinnanteilen weiterer Verträge, zugrunde.

5. Zum Nachweis über die Höhe des ermittelten Jahresüberschusses stellt das Unternehmen dem Crowdinvestor eine detaillierte und nachvollziehbare Berechnung in elektronischer Form zur Verfügung.

6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Jahresabschlusses des Unternehmens (z.B. durch Feststellungen im Rahmen einer Betriebsprüfung) ist diese Änderung auch bei den Erfolgsbeteiligungen zu berücksichtigen. Sich daraus ergebende Ausgleichszahlungen erfolgen innerhalb von vier Wochen nach der Änderung des Jahresabschlusses.

## **§ 10 Auszahlungskonto / Steuern**

1. Die Zinsen, die Erfolgsbeteiligungen und die Rückzahlung des Investitionsbetrags sind auf das Konto des Crowdinvestors zu überweisen, welches dieser im Rahmen seines Investments auf der Internetplattform angegeben hat oder auf das Konto, das sein Rechtsnachfolger über die Internetplattform angibt. Der Investor ist verpflichtet, jede Änderung seiner hinterlegten Kontodaten unverzüglich Geldwerk1 mitzuteilen.

2. Das Unternehmen wird, soweit gesetzlich festgeschrieben, die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Crowdinvestor in elektronischer Form übermittelt. Der Crowdinvestor verpflichtet sich, seine Steueridentifikationsnummer (nur bei natürlichen Personen) an Geldwerk1 zu übermitteln.

3. Sämtliche Zahlungen an die Crowdinvestoren werden ausschließlich vom Unternehmen oder dem Finanzdienstleister Secupay (siehe Präambel) durchgeführt.

## **§ 11 Qualifizierte Nachrangklausel**

1. Der Crowdinvestor tritt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO mit seinen sämtlichen Ansprüchen aus diesem Vertrag gegen das Unternehmen – einschließlich Tilgung, Zinsen und Ansprüchen aus Erfolgsbeteiligungen („Rangrücktrittsforderungen“) – im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und künftiger Gläubiger – mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern, insb. anderer Crowdinvestoren und mit Ausnahme gegenüber den Gesellschaftern des Unternehmens – im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zurück. Dies gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

2. Die Rangrücktrittsforderungen der Crowdinvestoren sind insbesondere solange und soweit ausgeschlossen, wie

a) im Falle der Auflösung des Unternehmens die Ansprüche, der nicht im Rang hinter den Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO nachrangigen Gläubiger, aus dem Vermögen des Unternehmens noch nicht erfüllt worden sind;

b) die Erfüllung der Ansprüche des Crowdinvestors den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit herbeiführen würde, weil dem Unternehmen Mittel zur vollständigen Bezahlung anderer kurzfristig fälliger oder künftig fällig werdender Verbindlichkeiten entzogen werden;

c) ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens bereits vorliegt, weil dem Unternehmen die Mittel zur vollständigen Bezahlung aller fälligen und kurzfristig fälligen Zahlungsverpflichtungen fehlen (§ 17 InsO, Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit), das Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 InsO, Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit) oder aber das Vermögen des Unternehmens dessen

Verbindlichkeiten insgesamt einschließlich der Ansprüche des Crowdinvestors nicht mehr deckt (§ 19 InsO, Insolvenzgrund der Überschuldung);

d) das Unternehmen sich bereits in der Insolvenz befindet.

Aus den vorstehenden Regelungen zur Nachrangigkeit des Crowdinvestors ergibt sich, dass der Crowdinvestor auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder einer sonstigen Liquidation des Unternehmens vorübergehend oder dauerhaft mit der Durchsetzung seiner Ansprüche aus diesem Genussrechtsvertrag ausgeschlossen sein kann, selbst wenn das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb fortführt.

3. Die Erfüllung dieser nachrangigen Ansprüche kann nur aus einem etwaigen frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden frei verfügbaren Vermögen geltend gemacht werden.

4. Sämtliche Genussrechte sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

5. Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung oder anderweitig erfüllt werden.

6. Erhält der Crowdinvestor trotz der Nachrangigkeit Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus dem Genussrecht, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurück zu gewähren.

## **§ 12 Übertragung des Genussrechtes durch den Crowdinvestor**

1. Der Crowdinvestor kann seinen Vertrag über das Genussrecht im Ganzen an einen Dritten übertragen. Das Unternehmen erteilt seine Zustimmung zu einer Übertragung hiermit im Voraus. Eine Übertragung des Vertrags sowie die Stammdaten des Dritten müssen dem Unternehmen jedoch unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail mitgeteilt werden.

2. Den Vertrag darf der Crowdinvestor nur an solche Personen übertragen, die sich nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befinden (§ 1 Abs. 6).

## **§ 13 Kündigung**

1. Das Genussrecht hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024. Es endet am 31.12.2024 um 24:00 Uhr.

2. Eine ordentliche Kündigung des Genussrechtes ist nicht möglich.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Crowdinvestor gilt insbesondere, wenn

a) der Investitionsbetrag in wesentlichem Umfang nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; oder

b) das Unternehmen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag nachhaltig verletzt hat.

5. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch das Unternehmen gilt insbesondere, wenn der Crowdinvestor sich, entgegen § 1 Abs. 6 in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden anderen Unternehmen beteiligt ist oder eine bei letztgenanntem Unternehmen eine aktive Funktion ausübt.

## **§ 14 Kosten**

Für den Abschluss des Genussrechtsvertrages entstehen dem Crowdinvestor keine Kosten. Der Crowdinvestor hat lediglich den Investitionsbetrag zu entrichten.

## **§ 15 Risikohinweis und weitere Informationen für den Crowdinvestor**

1. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der Crowdinvestor trägt bei dieser Form des Investments das unternehmerische Risiko des über ein Crowdfunding finanzierten Unternehmens in Höhe seines Investmentbetrages. Ein Totalverlust des eingesetzten Investitionskapitals ist möglich. Das Angebot ist daher nur für Crowdinvestoren geeignet, die das Risiko eines Totalverlusts finanziell verkraften können.
2. Für dieses Crowdfunding besteht keine Prospektspflicht.
3. Der Crowdinvestor verfügt über eine Widerrufsfrist von 14 Tagen, beginnend mit dem Vertragsabschluss und der Unterrichtung des Crowdinvestors gemäß Art. 246 b § 2 Abs. 1 EGBGB.
4. Diese Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.
5. Es existiert kein geregelter Zweitmarkt für die Veräußerung dieser Vermögensanlage.

## **§ 16 Mediationsklausel**

1. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird im Falle des Scheiterns von direkten Verhandlungen in einem Mediationsverfahren beigelegt.
2. Können sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Mediationsantrags auf einen Mediator einigen, lassen sich die Parteien einen Mediator durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zuweisen.
3. Die Parteien verzichten für die Dauer des Mediationsverfahrens auf die Anrufung ordentlicher Gerichte oder Schiedsgerichte. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten ist erst zulässig, wenn eine der Vertragsparteien die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediationssitzung für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation fünf Wochen vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist.
4. Die Einrede der Mediationsklausel schließt die Zulässigkeit von Klagen, Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen, die zur Wahrung gesetzlicher Ausschlussfristen erforderlich sind, sowie die Zulässigkeit von Anträgen auf Eilrechtsschutz und auf Beweissicherung vor oder während des Mediationsverfahrens nicht aus.
5. Verjährungsfristen und vertragliche Ausschlussfristen werden mit Zugang des Mediationsantrags bis zum Abschluss der Mediation gehemmt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sodann die Dreimonatsfrist nach § 203 S. 2 BGB gilt. Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die ihrer Berater.

## **§ 17 Haftungsbeschränkung und Haftungsfreistellung**

1. Für eine Haftung der Parteien auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die nachfolgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
2. Die Parteien haften, sofern ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
3. Sofern die Parteien gemäß Abs. 2 für einfache Fahrlässigkeit haften, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise gerechnet werden konnte. Eine Haftung für ein positives Erfüllungsinteresse wird, soweit rechtlich möglich,

ausgeschlossen

4. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde noch für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

5. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Parteien, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer die Parteien sich zur Vertragserfüllung bedienen.

### **§ 18 Textform; Salvatorische Klausel; Gerichtsstand**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die den Verzicht auf das Textformerfordernis bestimmen soll. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Bestimmungen zu treffen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Parteien, zur Aufnahme derjenigen Bestimmungen in den Vertrag hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man dies von vorneherein bedacht.

3. Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz des Unternehmens.